

80. Haftet nach Ziff. 1 des Art. 505 Code de procédure civile der rheinische Vormundschaftsrichter aus seiner Amtsführung nur für Arglist, oder auch für grobe Fahrlässigkeit?

II. Civilsenat. Ur. v. 19. März 1901 i. S. G. (Rl.) w. A. Erben u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 372/00.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

... „Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 7. März 1899 in Sachen des preußischen Fiskus w. de R.,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 S. 384, ausgesprochen, daß die Haftbarkeit des richterlichen Beamten aus seiner Amtsführung im Gebiete des rheinischen Rechtes durch den Art. 505 des Code de procédure civile bestimmt werde, daß insbesondere dieser Artikel nicht durch die Einführung der deutschen Zivilprozeßordnung aufgehoben worden sei, und daß er sich nicht bloß auf die Verantwortlichkeit des Richters der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf die des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit, speciell des Vormundschaftsrichters, in der Rheinprovinz erstrecke. Hieran hält der Senat fest, und es kommt also auch für die vorliegende Sache lediglich darauf an, ob eine Verantwortlichkeit der Beklagten, bezw. ihrer Rechtsvorgänger aus ihrer Amtsführung als Vormundschaftsrichter für den dem Kläger erwachsenen Schaden auf Grund des Art. 505 a. a. D. als vorliegend angenommen werden kann. Es handelt sich nämlich um einen obligatorischen Anspruch, welcher vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sein soll, daher nach dem früheren Rechte zu beurteilen ist (Einf.-G. zum B.G.B. Art. 170).

Das Oberlandesgericht geht nun von der Auffassung aus, daß nach der Ziff. 1 des Art. 505, von deren Anwendung allein die Rede

sein könne, der Richter nur im Falle eines absichtlichen Handelns zum Nachtheile der Partei, „s'il y a dol, fraude ou concussion“, wie das Gesetz sich ausdrückt, für den von ihm verursachten Schaden in Anspruch genommen werden könne, daß insbesondere jede Inanspruchnahme des Richters wegen einer bloßen Fahrlässigkeit in seiner Amtsführung durch die Ziff. 1 ausgeschlossen erscheine. Die Revision erkennt an, daß sie aussichtslos sei, sofern diese Auffassung des Oberlandesgerichtes die Billigung des Reichsgerichtes finden sollte. Denn es könne nicht behauptet werden, daß auch nur einer der in Betracht kommenden richterlichen Beamten absichtlich zum Nachtheile des Klägers gehandelt habe. Das Reichsgericht muß nun aber die Annahme des Oberlandesgerichtes für richtig erklären. Daß das Gesetz den richterlichen Beamten, abgesehen von den unter Ziff. 2—4 des Art. 505 bezeichneten besonderen Fällen, welche hier nicht in Betracht kommen, nur für ein bewußtes und beabsichtigtes Handeln zum Nachtheile der Partei hat verantwortlich machen wollen, muß schon aus dem Wortlaute gefolgert werden. Die Ausdrücke „dol“, „fraude“ und „concession“ schließen in ihrer Zusammenstellung begrifflich das Bewußtsein und die Absicht des gegen das Interesse der Partei gerichteten Handelns in sich. Wenn auch an und für sich im Civilrechte die grobe Fahrlässigkeit vielfach in ihren Wirkungen dem dolus gleichgestellt wird, so kann dies doch bezüglich der Ausdrücke „fraude“ und „concession“ in keiner Weise behauptet werden. Zudem beweist die Entstehungsgeschichte des Art. 505,

mitgeteilt bei Dalloz, *Prise à partie*, Nr. 1 flg., insbes. Nr. 11, daß der Gesetzgeber hier den Begriff von „dol“ in seinem strengeren Sinne anwenden und nur die absichtliche Schadenszufügung des Richters treffen wollte. Der französische Kassationshof, welcher ebenfalls diese Auffassung in wiederholten Entscheidungen vertreten hat, spricht in dem Rejet vom 18. Juli 1832 (Dalloz, a. a. D. zu Nr. 11) aus, daß man bei der prise à partie auf Grund des Art. 505 Code de procédure civile nicht von Analogie bezüglich des dolus reden und die gewöhnlichen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes anwenden könne, da es sich nicht bloß um ein Geldinteresse und den Ersatz eines Schadens handle, sondern um die Ehre und die Beamtenstellung der in Anspruch genommenen Richter. Gerade der letztere Gesichtspunkt muß als ausschlaggebend für die Absicht des Gesetzgebers angesehen

werden, den Richter nur ausnahmsweise für die Folgen seiner amtlichen Thätigkeit verantwortlich zu machen. Laurent (Bd. 20 Nr. 444) sagt in dieser Hinsicht zutreffend, daß das Gesetz die Irrtümer, welche der Richter begehen könne, mit einer Präsumpcion der Wahrheit habe decken wollen, weil der Respekt vor der Justiz und ihren Entscheidungen eine Grundlage der socialen Ordnung sei.

Unzutreffend ist die Bemerkung der Revision, daß aus einem Citate in den Gründen des oben erwähnten Urtheiles in Sachen Fiskus w. de N. als die damalige Ansicht des erkennenden Senates entnommen werden könne, daß auch grobe Fahrlässigkeit unter den Begriff des dol im Sinne des Art. 505 zu subsumieren sei. In jenem Urtheile stand diese Frage gar nicht zur Entscheidung, weil Einverständnis darüber herrschte, daß ein Fall des Art. 505 überhaupt nicht vorliege, und vom Fiskus nur behauptet wurde, daß der Art. 505 sich nicht auf den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nicht auf den rheinischen Vormundschaftsrichter, beziehe. Das wurde widerlegt und ausgeführt, daß auch die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 keine besonderen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters enthalte, daß daher in dieser Hinsicht auf die Grundsätze des Landesrechtes zurückgegangen werden müsse. Hierbei wurde Dernburg, Vormundschaftsrecht § 22 a. E., citiert, wonach im Gebiete des französischen Rechtes der Vormundschaftsrichter nur nach den Grundsätzen der *prise à partie* (Artt. 505 flg. Code de procédure civile) wegen Arglist und grober Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden könne. Nach dem Zusammenhange sollte mit diesem Citate keineswegs die Auffassung gebilligt werden, daß unter „dol“ in der Ziff. 1 des Art. 505 auch grobe Fahrlässigkeit zu verstehen sei. Diese Auffassung ist auch nicht einmal von Dernburg klar ausgesprochen, indem der Art. 505, wie bereits erwähnt, außer der Ziff. 1 auch noch drei andere Nummern umfaßt, auf welche sich möglicherweise der Zusatz „grobe Fahrlässigkeit“ bei Dernburg beziehen konnte.

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden, ohne daß es einer Erörterung der weiteren Gründe des Oberlandesgerichtes, wonach auch den Beklagten, bezw. ihren Rechtsvorgängern eine grobe Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, und der in dieser Hinsicht von der Revision erhobenen Angriffe bedurfte.“ . . .